

Präambel

Die dieser Vereinbarung zugrundeliegende Richtlinie „Autowaschanlagen - Kriterien für VDA-konforme Waschanlagen“ wurde durch einen Arbeitskreis, der sich aufgrund einer kohärenten Interessenslage im Januar 2007 bildete, erarbeitet.

Ausgangspunkte dafür waren:

- Undichtigkeiten an Fahrzeugen, hervorgerufen durch Wasserdrücke und Wassermengen, für die moderne Fahrzeuge nicht ausgelegt sind
- Zunehmender Einsatz von dekorativen und funktionalen Fahrzeuganbauteilen, deren Werkstoffe durch die bisher übliche Waschchemie optisch oder funktional beeinträchtigt werden können.

Die Richtlinie enthält sowohl Parameter für bestehende und künftige Waschanlagen, als auch für die in den Waschanlagen verwendeten Waschchemikalien, um die o. g. Probleme in Zukunft zu vermeiden und eine bessere Anpassung an künftig zu entwickelnde Personenkraftwagen zu ermöglichen. Den Herstellern von Personenkraftwagen werden Hinweise auf potenziell kritische Fahrzeuggeometrien in Waschanlagen gegeben. Nachdem Schadensbilder analysiert und die sie beeinflussenden Parameter ermittelt wurden, haben die Fahrzeughersteller zusätzliche, präventivwirkende interne Prüfvorschriften für ihre Produktion erarbeitet und eingeführt.

Auf das Reinigungsergebnis wird in der o. g. Richtlinie nicht näher eingegangen, es geht zentral und ausschließlich um die Verringerung von Schadfällen.

Autowaschanlagen (Portalwaschanlagen, Waschstraßen, SB-Waschplatz-anlagen), welche die Vorgaben des VDA in Bezug auf Chemie und technische Anforderungen einhalten, können auf Antrag ein VDA-Siegel erhalten. Das VDA-Siegel weist darauf hin, dass die so ausgezeichnete Waschanlage entsprechend den Vorgaben der Automobilindustrie betrieben wird.

§ 1 VDA-Siegel

Das VDA-Siegel bescheinigt die Einhaltung der im Auftrag des VDA erarbeiteten Maßgaben des Arbeitskreises Waschanlagen. Diese Maßgaben, welche aus festgelegten Parametern bezüglich der eingesetzten Waschanlagentechnik und Waschchemie resultieren, führen zur Prävention von Reklamationen / Schäden. Auf dem Siegel wird die jeweilige Gültigkeit (Auslaufdatum) vermerkt.

Grundlage des VDA-Siegels sind die im VDA-Band „Autowaschanlagen - Kriterien für VDA-konforme Waschanlagen“ erarbeiteten Kriterien für Waschchemie und Anlagentechnik. Voraussetzung für die Vergabe und den Erhalt des Siegels ist die Einhaltung dieser Kriterien.

(1) Das Siegel wird pro registrierte Waschanlage alle 2 Jahre erneut vergeben.

§ 2 Jahresbeiträge

(1) Die erforderlichen Jahresbeiträge dienen in erster Linie der Deckung der administrativen und personellen Kosten im VDA QMC. Darüber hinaus sollen im Laufe der Zeit Verfahren zur Ermittlung der hydrodynamischen und mechanischen Belastungen am Fahrzeug entwickelt werden.

(2) Der Beitrag beträgt grundsätzlich 100 Euro pro Anlage und wird jährlich nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen von dem bei Antragstellung angegebenen Konto des Betreibers abgebucht.

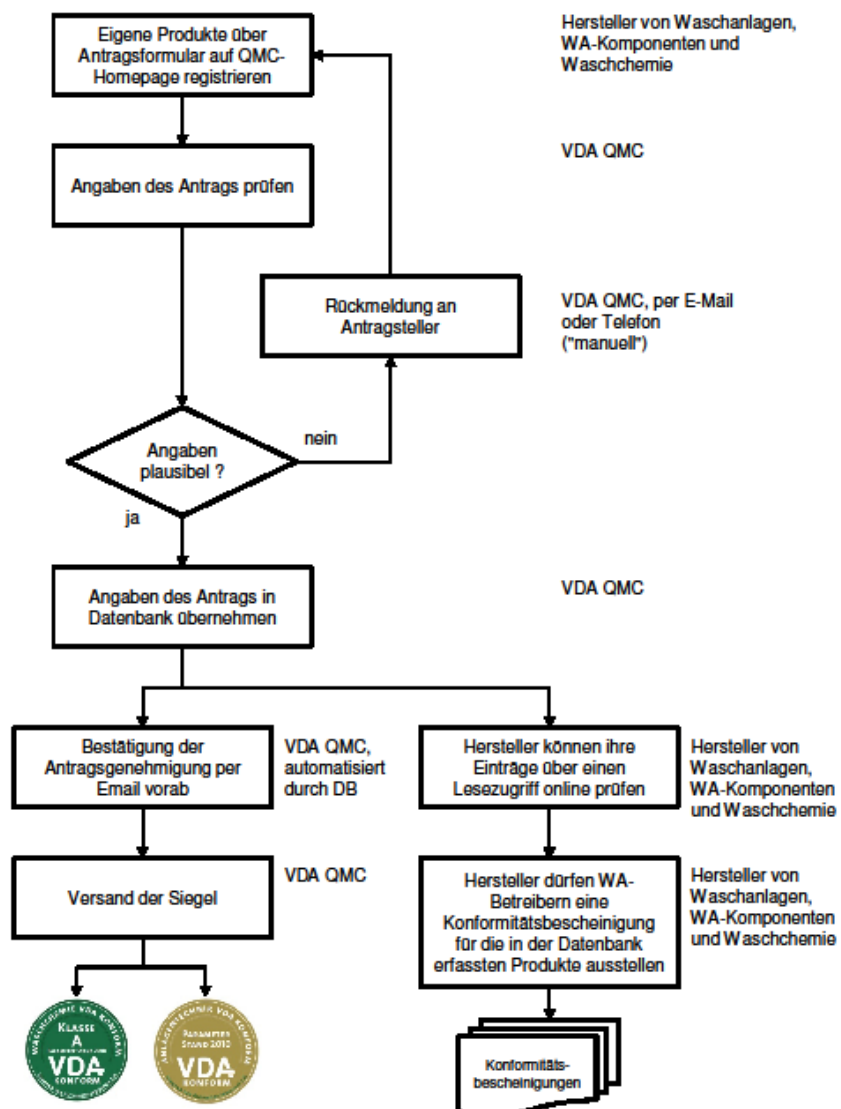
(3) VDA QMC gewährt bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Siegel durch einen Betreiber Rabatt gemäß folgender Preisstaffelung:

Anzahl Anlagen	Jahresbeitrag pro Anlage
1 bis 5	100 €
6 bis 99	90 €
ab 100	80 €

§ 3 Ablauf der Siegel-Vergabe (Hersteller)

- (1) Hersteller von Waschanlagen und chemischen Reinigungsprodukten stellen dem Waschanlagenbetreiber jeweils die Konformitätsbescheinigung für ihr Fachgebiet aus, sofern die entsprechenden VDA-Kriterien hierfür erfüllt sind.
- (2) Hersteller von Waschanlagen und chemischen Reinigungsprodukten dürfen Ihre Produkte bzw. Anlagen zusätzlich mit einem Signet kennzeichnen.
- (3) Hersteller von Waschmaterialien (z.B. Bürsten), deren Testmethoden vom VDA-QMC auditiert wurden, können dem Waschanlagenbetreiber eine Zusatzkonformitätsbescheinigung für ihr Material in Verbindung mit dem jeweiligen Maschinen-/Modultyp ausstellen, wenn alle relevanten VDA-Kriterien erfüllt sind.

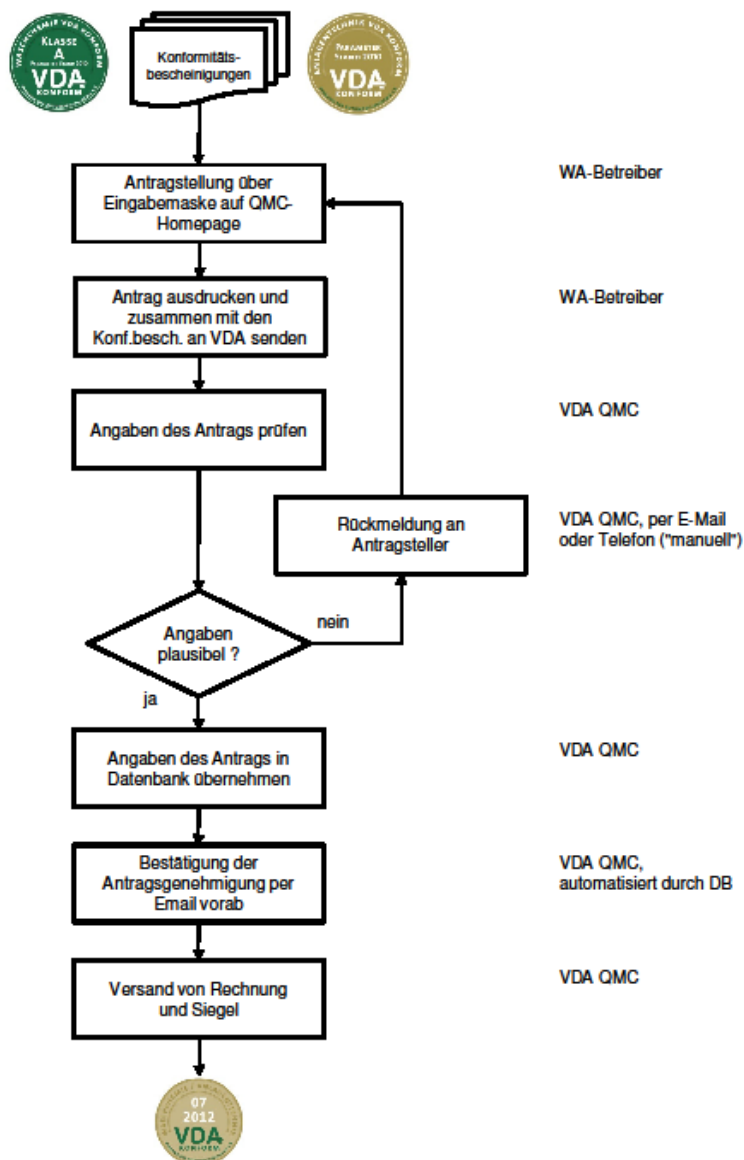
Erstellen von Konformitätsbescheinigungen



§ 4 Ablauf der Siegel-Vergabe (WA-Betreiber)

- (1) Betreiber von Waschanlagen können das VDA-Siegel über das Internet beantragen. Auf der Homepage des VDA QMC (www.vda-carwash.de) steht hierfür ein spezielles Antragsformular zur Verfügung. Dieses ist nach dem Ausfüllen auszudrucken und dem VDA QMC auf dem Postweg oder per E-Mail zuzusenden. Neben den Unternehmensdaten - Name, Anschrift, Inhaber - enthält der Antrag Angaben zur Maschinenteknik und zur verwendeten Chemie.
- (2) Mit dem Antrag sind auch die Konformitätsbescheinigungen der Hersteller der eingesetzten Waschanlagentechnik und chemischen Produkte einzureichen; soweit erforderlich, auch Einzelfreigaben bzw. Baumusterfreigaben durch akkreditierte Labore bzw. Sachverständige.
- (3) Nach positiver Prüfung des Antrags durch das VDA QMC wird dem Waschanlagenbetreiber das beantragte Siegel zugesandt.

Beantragen eines Siegels durch einen WA-Betreiber



§ 5 Voraussetzungen & Pflichten

- (1) Der WA-Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der VDA-Richtlinie. Alle 24 Monate bestätigt er die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Konformitätsbescheinigungen und Einzel-freigaben. Ferner verpflichtet er sich zu einer lückenlosen Dokumentation aller verwendeten che-mischen Produkte (alle Sicherheitsdatenblätter und erforderlichen Konformitätsbescheinigungen) und eingesetzten Anlagen / Maschinenteknik (Konformitätsbescheinigungen) vor Ort.
- (2) Veränderungen an der Anlagen-/Maschinenteknik und/oder Wechsel der verwendeten chemi-schen Produkte sind ebenfalls zu dokumentieren.
- (3) Bei Veränderungen (z. B. komplette Komponente, Waschmaterialien, Düsen, etc.), welche im Zu-sammenhang mit den in der VDA-Richtlinie festgelegten Parametern stehen, ist ggf. eine Neuzerti-fizierung (Einzel- oder Baumusterfreigabe) notwendig.
- (4) An der Waschanlage sind entsprechende Schilder (u.a. mit den in Tabelle 2 (Kap. 5.1.1) der VDA-Richtlinie mit *1 gekennzeichneten wichtigsten Maßen) deutlich sichtbar anzubringen, um zu ge-währleisten, dass der Autofahrer und Waschanlagenbenutzer die Waschanlage als passend für sein Fahrzeug identifizieren kann.
- (5) Anlagenbetreiber von SB-Anlagen verpflichten sich zusätzlich, an exponierter Stelle den für SB-Anlagen erforderlichen Aushang gut lesbar anzubringen (Kapitel 6 der VDA-Richtlinie).
- (6) Das Siegel sollte an einer Stelle der Anlage angebracht werden, an der es vom Kunden mit hoher Wahrscheinlichkeit wahrgenommen wird (z.B. am Bedienpult einer Portalanlage).
- (7) Der WA-Betreiber wird die gelieferten Originalsiegel nur an der im Antrag beschriebenen Waschan-lage anbringen sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Verein-bbarung sowie die ständige Einhaltung der im VDA-Band festgelegten Kriterien für VDA-konforme Waschanlagen hinweisen.
- (8) Der WA-Betreiber stellt sicher, dass das vergebene Siegel nicht an Dritte herausgegeben oder anderweitig zweckentfremdet eingesetzt wird.
- (9) Die Verbindung der Marken „VDA“ oder „VDA QMC“ mit eigenen oder fremden Marken und Pro-dukten ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen keine „VDA-Wäschen“, „VDA-konforme Waschpro-gramme“ oder ähnliches angeboten werden.

§ 6 Rechte des WA-Betreibers

- (1) Der Anlagenbetreiber hat das Recht das VDA-Siegel zur Kundenwerbung und -information einzu-setzen. Form, Inhalt und Aussage des Siegels dürfen jedoch nicht verändert werden.
- (2) Nach positiver Antragsprüfung wird ein Aufkleber (Siegel - Durchmesser: 200mm) ausgegeben. Auf diesem sind Monat und Jahr des Gültigkeitszeitraums erkennbar. Weitere Siegel können bei Bedarf beim VDA QMC angefordert werden.

§ 7 Laufzeit des Siegels

- (1) Die Gültigkeitsdauer des VDA-Siegels und des damit verbundenen Vertrages beträgt zunächst 24 Monate. Folgeansprüche bleiben davon unberührt.
- (2) Sofern keine der beiden Vertragsparteien das Vertragsverhältnis gem. § 10 kündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um weitere 24 Monate.
- (3) Der WA-Betreiber erhält nach Ablauf von 24 Monaten automatisch ein neues Siegel und die ent-sprechende Jahresrechnung zugesandt.

§ 8 Ausgabe des Siegels

- (1) Die Ausgabe des Siegels erfolgt durch das VDA QMC.

§ 9 Stichprobenartige Kontrollen

- (1) Um die Einhaltung der VDA-Kriterien sicherzustellen, führt das VDA QMC für den Waschanlagenbetreiber kostenfreie Begehungen vor Ort durch.
- (2) Bei Beanstandungen werden dem kontrollierten Betrieb die entstandenen Kosten für eine Nachprüfung / Anlassprüfung (Fahrtkosten, Stundensatz, Prüfmittel) nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Nachprüfungen können nicht pauschal festgelegt werden, da sie stets individuell und aufwandsabhängig sind. Als Richtwert kann von einem Stundensatz von 64 Euro ausgegangen werden, plus tatsächlich angefallenen Reisekosten, bzw. 0,35 € pro gefahrenem Kilometer.

§ 10 Kündigungsfristen

- (1) Der Vertrag kann jährlich zum Ablaufdatum der Vertragszeit gekündigt werden – frühestens jedoch nach 12 Monaten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablaufdatum der Vertragszeit.
- (3) Mit der Kündigung des Vertrages hat die unverzügliche Rückgabe des Siegels zum Ende der Vertragszeit zu erfolgen.

§ 11 Entzug des Siegels

- (1) Bei Nichteinhaltung der VDA-Kriterien wird das Siegel unmittelbar entzogen und durch den Prüfer vor Ort von der Waschanlage entfernt.
- (2) Ist dies nicht sofort möglich, beträgt die Frist zur Rücksendung/-gabe des Siegels maximal zwei Wochen.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Vom VDA QMC zu verantwortende Mängel bzgl. der Siegelvergabe werden von VDA QMC innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach entsprechender Mitteilung durch den WA-Betreiber behoben.
- (2) Dies geschieht nach Wahl des VDA QMC durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

§ 13 Haftung

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes genannt, sind weitergehende Ansprüche des WA-Betreibers - gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Insbesondere haftet VDA QMC nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des WA-Betreibers oder sonstige Schäden, die ggf. mit der Siegel-Vergabe in Verbindung stehen.
- (2) Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder VDA QMC fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat.
- (3) Sie gilt auch nicht wenn VDA QMC einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie hinsichtlich der Siegel-Vergabe übernommen hat und diese Garantie gerade bezweckt hat, den WA-Betreiber gegen die geltend gemachten Schäden abzusichern.
- (4) Die Ersatzpflicht des VDA QMC ist auf den vorhersehbaren Schaden, jedenfalls auf die Deckungssumme der VDA QMC Haftpflicht-Versicherung beschränkt.
- (5) Die in § 12 genannten Ansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels aus unerlaubter Handlung oder Haftungsansprüche wegen Vorsatzes geltend gemacht werden.
- (6) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche aus Delikt oder bei von VDA QMC zu vertretender Unmöglichkeit.

§ 14 Schriftform

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vereinbarung beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des VDA QMC erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn VDA QMC hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 15 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

- (1) Dem WA-Betreiber ist die Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens VDA QMC bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

§ 16 Rechtswahl

- (1) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 17 Schlichtung und Gerichtsstand

- (1) Alle Streitigkeiten, die im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, sollen zunächst durch die Vereinbarungsparteien selbst gelöst werden. Erst wenn eine Beilegung des Streites nicht erreicht werden kann, kommt ein Schlichtungsverfahren in Betracht.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit entschieden werden.
- (3) Als Schiedsgericht wird die Schiedsstelle der Industrie- und Handelskammer Berlin vereinbart. Die bei der SIHK Hagen vorhandene Fachkompetenz auf dem Gebiet der Waschanlagentechnik kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Für alle gerichtlichen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird der Gerichtsstand Berlin vereinbart.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung soll nicht die Nichtigkeit der ganzen Vereinbarung zu Folge haben. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, eine derartige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise ermöglicht. Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthält, deren Schließung zur Zweckerreichung erforderlich ist.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind ungültig.